

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	35 (1943)
Heft:	6
Artikel:	Ein neues Lehrlingsgesetz im Kanton Basel-Stadt
Autor:	Tschudi, H.P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A u f g a b e n d e r N a c h k r i e g s z e i t .

Die Organe des VSK. müssen der Nachkriegszeit und ihren Aufgaben jetzt schon ihre Aufmerksamkeit schenken. Es sollte erreicht werden, dass die durch den Krieg stark gestiegenen Preise, sobald die Verhältnisse es gestatten, wieder zurückgehen. Schon heute ist der VSK. stets bestrebt, die Lager so zu gestalten, dass sie rasch abgesetzt und durch billigere Waren ersetzt werden können. Er empfiehlt seinen Vereinen, ein gleiches zu tun. Es ist sehr wichtig, dass nach diesem Kriege nicht der gleiche Fehler begangen wird wie nach 1918, wo die Schweiz den Kontakt mit der Weltwirtschaft verloren hatte. Die Korrektur konnte nur viel später durch die Frankenabwertung mit ihren nachteiligen Folgen vorgenommen werden. Nach diesem Krieg darf die Schweiz keine Insel der Teuerung sein. Sie muss sich sofort anpassen, damit unser Export im allgemeinen und besonders derjenige unserer Industrie möglich wird. Wenn dies der Fall ist, wird eine grosse Gefahr, nämlich die der Arbeitslosigkeit, beseitigt werden und die Wirtschaftstätigkeit der Schweiz nicht nur aufrechterhalten, sondern einen Aufschwung erfahren.

Die Forderungen der Nachkriegszeit werden der Genossenschaftsbewegung, sowohl den Konsumvereinen als auch ihrer Zentralstelle, dem VSK., eine grosse Verantwortung aufbürden.

E i n n e u e s L e h r l i n g s g e s e t z i m K a n t o n B a s e l - S t a d t .

Von Dr. H. P. T s c h u d i .

Bis zum 1. Januar 1933 gehörte das berufliche Bildungswesen im vollen Umfang in den Aufgabenkreis der Kantone. Verschiedene Kantone besassen umfassende Lehrlingsgesetze. Andere begnügten sich mit einer mehr fragmentarischen Ordnung. Solothurn und Appenzell hatten sogar überhaupt keine Vorschriften für dieses wichtige Gebiet aufgestellt.

Auf den Beginn des Jahres 1933 trat das B u n d e s g e s e t z über die berufliche Ausbildung in Kraft. Dieses regelt eingehend die Fragen der Ausbildung. Dagegen hat der Bund entgegen den Anträgen des Gewerkschaftsbundes darauf verzichtet, Bestimmungen über den L e h r l i n g s s c h u t z zu erlassen. Dieses Gebiet, wie auch die Lehrlingsfürsorge, blieb deshalb Sache der Kantone. Ausserdem ist ihnen der Vollzug des Bundesgesetzes übertragen. Sie haben die hierzu nötigen organisatorischen Massnahmen zu treffen. Die Kantone haben somit auch heute noch wichtige Aufgaben im Lehrlingswesen zu erfüllen.

Kürzlich hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem Grossen Rat einen Entwurf zu einem neuen Gesetz betreffend das Lehrlingswesen unterbreitet. Dieses muss als die fortschrittlichste Regelung angesehen werden, die sich zur Zeit in unserm Lande vorfindet. Der Entwurf enthält einen besonderen Abschnitt über den Lehrlingsschutz. Hierdurch zeichnet er sich vor den andern Lehrlingsgesetzen aus, da sie, wie das Bundesgesetz, diese Materie ganz übergehen oder doch ziemlich stiefmütterlich behandeln. Basel-Stadt setzt damit die Tradition fort, die es seit langem in Fragen des Arbeiterschutzes die Spitze unter den Kantonen einnehmen lässt.

Bemerkenswert am Entwurf ist auch, dass er auf die Mitwirkung der Berufsverbände grösstes Gewicht legt. Zu diesem Punkte führt der baselstädtische Regierungsrat im Ratschlag, durch welchen der Gesetzesentwurf begründet wird, folgendes aus:

« Auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung können weder die Wirtschaft noch der Staat allein befriedigende Ergebnisse erzielen. Ein wirklicher Erfolg lässt sich nur erreichen, wenn sie zusammenwirken und ihre Anstrengungen sich ergänzen. Behörden, Berufsverbände, Berufsschulen und Lehrmeister müssen in den Ausbildungsfragen auf das gleiche Ziel hinsteuern. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen und den Berufsverbänden, als den Vertretern der an der Ausbildung beteiligten Wirtschaftskreise. Ohne ihre sachkundige Mitwirkung wären behördliche Massnahmen nur mit grossen Schwierigkeiten durchzuführen. Unter Berufsverbänden sind hier sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerverbände zu verstehen ... »

Die Gewerkschaften werden somit in gleicher Weise wie die Arbeitgeberverbände zur Mitarbeit herangezogen. Dies ist richtig, weil das Interesse der Arbeiterschaft an der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses nicht geringer ist als dasjenige der Betriebsinhaber. Die Prüfungskommissionen müssen nach dem Entwurf paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein. Bei der Kontrolle über die Lehrverhältnisse wirken Fachkommissionen mit, die sich ebenfalls aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen und die auf Grund von Vorschlägen der Berufsverbände gewählt werden.

Der soziale Zug des Gesetzes kommt darin zum Ausdruck, dass es die berufliche Ausbildung minderbemittelten Kreise weitgehend fördern will. Es sieht Stipendien vor sowohl für bedürftige Lehrlinge als auch für Berufsleute mit abgeschlossener Lehrzeit zur Ermöglichung der weiteren Ausbildung in Fachschulen und Werkstätten, zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und endlich auch an die Auslagen, die mit der Ablegung dieser Prüfung verbunden sind. Durch diese Beiträge soll minderbemittelten Leuten mit guter Begabung der Zutritt zu gelernten Berufen und die Weiterbildung nach beendigter Berufslehre ermöglicht werden.

Dies empfiehlt sich nicht nur aus sozialen Gründen, sondern es liegt auch im allgemeinen Interesse, da hierdurch der Wirtschaft qualifizierte Kräfte zugeführt werden.

Im einzelnen seien folgende Bestimmungen des Gesetzesentwurfs erwähnt:

Das Gesetz gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, in Berufen, die Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen aufweisen, eine ärztliche Untersuchung vor dem Lehreintritt und eine ärztliche Ueberwachung während der Lehrzeit anzuordnen. Diese Möglichkeiten sind sehr zu begrüssen, da die Lehrlinge in einem Alter stehen, in dem die Gesundheit noch nicht gefestigt ist. Der Uebergang von der Schule zur anstrengenden Betriebsarbeit kann sich infolgedessen nachteilig auswirken. Die Gefährdung ist in denjenigen Betrieben, in welchen unter ungünstigen hygienischen Bedingungen gearbeitet werden muss, besonders gross.

Bekanntlich werden viele Lehrlinge in Kleinbetrieben ausgebildet. Diese fallen meistens nicht unter das Obligatorium der Unfallversicherung. Es entspricht deshalb einem Bedürfnis, dass das kantonale Lehrlingsgesetz generell die Verpflichtung aufstellt, die Lehrlinge gegen Unfälle zu versichern. Nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung endigt die Versicherung mit dem Ablauf des zweiten Tages nach dem Tage, an dem der Lohnanspruch aufhört. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen wäre daher der Lehrling, welcher der SUVA* untersteht, nicht mehr versichert. Damit keine derartigen Lücken entstehen, auferlegt der Entwurf den Lehrmeistern die Pflicht, mit der SUVA eine Abredeversicherung abzuschliessen. Diese Regelung erscheint als angezeigt, weil gerade an aufeinanderfolgenden Feiertagen sich gerne Unfälle (zum Beispiel beim Sport) ereignen. Die Prämienfrage wird im Anschluss an das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in dem Sinne geregelt, dass der Arbeitgeber die Prämien für die Betriebsunfälle übernehmen muss und dass über die Tragung der Prämien für die Nichtbetriebsunfälle die Parteien sich im Lehrvertrag zu verständigen haben.

Dem Lehrmeister wird auch die Verhütung von Unfällen und Krankheiten zur Pflicht gemacht. Die entsprechende Bestimmung des Entwurfs lautet wie folgt:

«Arbeitsräume, Arbeitsmaschinen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass Gesundheit und Leben der Lehrlinge bestmöglich gesichert sind.»

Diese allgemeine Fassung gibt den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, im Einzelfall in Anpassung an die besonderen Verhältnisse die notwendigen Anordnungen zu treffen. Das Gesetz stellt überdies die den heutigen Anschauungen entsprechenden Anfor-

* Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

derungen an die Beschaffenheit der S c h l a f r ä u m e der in Hausgemeinschaft mit dem Lehrmeister wohnenden Lehrlinge auf.

Hinsichtlich der A r b e i t s z e i t kann der Entwurf auf das kantonale Arbeitszeitgesetz verweisen. Dieses schreibt generell die 48-Stunden-Woche vor und bestimmt überdies, dass auch in denjenigen Fällen, in welchen Ueberzeitarbeit erlaubt wird, unter 18 Jahre alte Personen nicht dazu herangezogen werden dürfen. Ferner haben die Lehrlinge — wie übrigens alle Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt — Anspruch auf einen freien Werktag-nachmittag in der Woche. Zusätzlich legt der Entwurf fest, dass die Beschäftigung von Lehrlingen während der Nacht verboten ist, wobei als Nacht die Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr gilt. Lediglich für Gewerbe mit regelmässiger Nachtarbeit (zum Beispiel Bäckereien) kann der Regierungsrat im Rahmen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben Arbeit während der Nacht erlauben, sofern sie im Interesse der Ausbildung liegt.

Wie bereits erwähnt wurde, enthält das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung im allgemeinen keine Schutzvorschriften für die Lehrlinge. Als Ausnahme stellt es die Bestimmung auf, dass die F e r i e n der Lehrlinge im Jahr mindestens 6 Arbeitstage betragen müssen. In Uebereinstimmung mit einer bereits im baselstädtischen Feriengesetz enthaltenen Regel erhöht der Entwurf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum auf 12 Werk-tage. Erwähnenswert ist, dass der Urlaub jeweils im laufenden Lehr-jahr und nicht erst nachher einzuräumen ist. Verschiebungen be-dürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ferner bestimmt der Entwurf, dass die Ferien nach Möglichkeit während der Schul-ferien zuzuteilen sind. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Lehrling Unterbrüche in der Ausbildung erleidet und das der Unterricht an der Berufsschule durch häufige Absenzen von Schü-lern gestört wird. Der Ferienanspruch hätte keinen Sinn, wenn der Urlaub nicht für die Erholung verwendet würde. Aus dieser Erwägung sieht das Gesetz vor, dass das Gewerbe-Inspektorat, als für die Durchführung des Lehrlingsgesetzes zuständiges Amt, F e r i e n k o l o n i e n veranstalten kann. An die Kosten der Teil-nahme von bedürftigen Lehrlingen leistet der Kanton Beiträge. Dies soll es jedem Lehrling ermöglichen, den ihm gesetzlich zu-stehenden Urlaub ausserhalb der Stadt zu verbringen.

Damit die jungen Leute in allen Betrieben eine gute Ausbil-dung erhalten, muss der Staat die L e h r v e r h ä l t n i s s e b-e-a u f s i c h t i g e n . Dies ist im Kanton Basel-Stadt Aufgabe des Gewerbe-Inspektorates. Einem Amte kann jedoch nicht derart viel Personal zur Verfügung gestellt werden, dass es in der Lage wäre, in allen Lehrbetrieben eine intensive Kontrolle auszuüben. Auch ist es den Aufsichtsbeamten nicht möglich, alle Eigenheiten der mehr als 100 verschiedenen Lehrberufe zu kennen. Aus diesen Gründen bestimmt das baselstädtische Gesetz, dass F a c h k o m -

missionen das Gewerbe-Inspektorat bei der Ausübung der Kontrolle unterstützen sollen. Die Fachkommissionen setzen sich aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der betreffenden Branche zusammen. Als Fachleute erkennen ihre Mitglieder Mängel in der Ausbildung wesentlich rascher als ein Beamter. Da sie mit den Betrieben ihrer Branche vertraut sind, vermögen sie die Eignung einer Unternehmung für die Lehrlingshaltung am besten zu beurteilen. Durch die Fachkommissionen kann somit eine besonders wirksame und sachgemäße Aufsicht ausgeübt werden. Sie bilden überdies eine Garantie dafür, dass der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften nicht bürokratisch, sondern im Einklang mit den Anforderungen der Praxis erfolgt. Durch die Fachkommissionen erhalten die Berufsverbände Einfluss auf die Lehrlingsausbildung. Dies ist nicht nur für die Arbeitgeberverbände, sondern auch für die Gewerkschaften, die stark an einem tüchtigen Nachwuchs interessiert sind, von Bedeutung. Solche Fachkommissionen wurden im Kanton Basel-Stadt schon vor längerer Zeit eingesetzt. Es ist erstaunlich, dass andere Kantone nicht ebenfalls paritätische Fachkommissionen für den Vollzug der Berufsbildungsvorschriften heranziehen, da hierdurch die Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse am zweckmässigsten durchgeführt werden kann.

Im Ratschlag zum neuen Gesetz äussert sich der baselstädtische Regierungsrat eingehend über das Recht der Lehrlinge zum Beitritt zu Berufsverbänden und Vereinen. Die Frage der Koalitionsfreiheit der Lehrlinge ist für die Gewerkschaftsbewegung von dringendstem Interesse. Erwachsene Arbeiter werden zwar auch heute noch nicht selten von Unternehmern am Beitritt zur Gewerkschaft verhindert. Immerhin haben sie wenigstens formell das Recht, ihrem Berufsverband anzugehören. Den Lehrlingen jedoch wird dieses in bestimmten Betrieben dadurch vorenthalten, dass die Betriebsinhaber eine Bestimmung in den Lehrvertrag aufnehmen, wonach es dem Lehrling ohne schriftliche Bewilligung des Lehrmeisters nicht gestattet sei, einem Verein beizutreten oder anzugehören. Aus diesem Grunde haben die baselstädtischen Gewerkschaften bei der Vorberatung des Gesetzesentwurfs den Wunsch ausgesprochen, es seien vertragliche Beschränkungen der Koalitionsfreiheit der Lehrlinge ausdrücklich zu verbieten. Diese Anregung liess sich jedoch aus rechtlichen Gründen nicht verwirklichen. Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung bestimmt, was die Beteiligten im Lehrvertrag kraft öffentlich-rechtlicher Ordnung bestimmen oder nicht bestimmen dürfen. Die Kantone sind deshalb nicht befugt, hierüber Vorschriften aufzustellen.

Bei diesem Anlasse hat das baselstädtische Justizdepartement dem Regierungsrat ein eingehendes Gutachten über die privatrechtliche Gültigkeit einer vertraglichen Einschränkung des Rechts zum Beitritt zu Vereinen

erstattet. Es führt darin aus, dass eine Abmachung über das Verbot der Zugehörigkeit zu einem Verein nicht von vorneherein unwirksam ist. Nur wenn in einer derartigen Bestimmung eine unzulässige Beschränkung des Freiheitsgebrauchs für den enthalten ist, der sie auf sich genommen hat, ist sie wirkungslos. Privatrechtliche Beschränkungen der Vereinsfreiheit dürfen das Recht oder die Sittlichkeit nicht verletzen. Dass ein Privater dem andern gestattet, auf seine Zugehörigkeit zu Vereinen Einfluss zu nehmen, muss dann als unsittlich gelten, wenn die Beeinflussung mit den Zwecken des Vertragsverhältnisses, für das sie gelten soll, nichts zu tun hat. Der Lehrvertrag hat die Ausbildung des Lehrlings zum Ziel. Soweit die Einschränkung die Erreichung des Lehrerfolges sichern soll, ist sie berechtigt. Die Ausbildung des Lehrlings kann es nötig machen, dass er sich in der Freizeit mit beruflichen Arbeiten (z. B. Lesen von Fachbüchern, Ausführung von Hausaufgaben für die Berufsschule) befasst. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich unter Umständen eine Beschränkung der für die Teilnahme an Vereinen zu verwendenden Zeit. Für unsittlich ist aber eine Beschränkung der Vereinsfreiheit zu erachten, wenn sie einfach darauf ausgeht, dem Lehrling die Teilnahme an den seinen Neigungen und Ueberzeugungen entsprechenden Vereinen zu verunmöglichen, weil sie dem Lehrmeister nicht konveniert. Vertragsbestimmungen, die ein allgemeines Verbot enthalten, müssen allerdings nicht als absolut wirkungslos angesehen werden, sondern sie sind so weit gültig, als eine Beschränkung wirklich geltend gemacht werden darf. Der Lehrmeister kann von einem solchen Vorbehalt nur Gebrauch machen, wo er ihn auf die angegebene Weise zu rechtfertigen vermag.

Wenn auch der Vorstoss der baselstädtischen Gewerkschaften zu keiner gesetzlichen Massnahme geführt hat, so war die Abklärung dieses Problems doch ausserordentlich wertvoll. Aus dem erwähnten Gutachten ergibt sich, dass ein absolutes Verbot des Beitritts zu Vereinen oder Berufsverbänden im Prozessfall vom Gericht nicht geschützt würde. Eine vertragliche Einschränkung des Rechts zum Beitritt zu einer Organisation ist nur insofern gültig, als sie durch den Zweck des Lehrverhältnisses gerechtfertigt ist. Der Betriebsinhaber darf einem Lehrling die Zugehörigkeit zu einem Verein nur dann verbieten, wenn sie nachteilige Folgen auf die Ausbildung haben kann.
